

Covid-19 Schutzmassnahmen ab 09.01.2021



Die Massnahmen des Bundes zur Eindämmung von Covid-19 verbieten im Moment die Durchführung von Wettkämpfen im Breitensport.

Kantonale Massnahmen für den Sport ab 09.01.2021

Sportliche Aktivitäten im **Rahmen Verbandssport**

- Bis 16 Jahre alt: Berechtigung zur Ausübung jeder Art von sportlichen Aktivitäten, **Gesichtsmaske ab 12 Jahren. maximal 10 Personen** (9 Kinder und 1 Leiter)
- Über 16 Jahre alt: Tanzen und Sportarten mit Körperkontakt sind **verboten**. Individuelle Trainings und Sporttrainings **ohne Körperkontakt, im Freien mit maximal 5 Personen und Maskenpflicht** sind erlaubt.
- Muki Turnen darf nur im Freien praktiziert werden. Für die Eltern gilt eine Maskenpflicht, Abstand muss eingehalten werden

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen (Fieber, Trockener Husten, Halsschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und oder Geschmackssinn) dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten und Maskenpflicht

Beim Eintreten in die Sportanlage sowie in der Sportanlage ist der Abstand einzuhalten und die Maskenpflicht gelten ab 12 Jahren. Die Garderoben dürfen nicht benützt werden!

Im Trainingsbetrieb sind Kontaktsportarten wie Faustball, Fussball, Handball, Netzbball, Korbbball, Volleyball, Unihockey verboten.

Das Training in den Erwachsenen Gruppen ist im Freien erlaubt, wenn der Abstand eingehalten wird bis max. 5 Personen . Es besteht eine Maskenpflicht!

Das Training mit Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist erlaubt bis max. 10 Personen (9 Kinder 1 Leiter) . Es besteht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Bei einer unvermeidbaren Situation sind auch 8 Kinder <16 mit 2 Leiterpersonen erlaubt

3. Einhalten der Hygieneregeln des BAG

Vor und nach dem Training sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

Auf das traditionelle Handshake zur Begrüssung und bei der Verabschiedung (oder ähnliche Rituale mit Körperkontakt) ist zu verzichten. Gleiches gilt für Fairplay-Gesten mit Körperkontakt.

Trinkflaschen werden mit dem eigenen Namen gekennzeichnet und nicht weitergegeben.

SportlerInnen und Trainerpersonen wird empfohlen, ein persönliches Desinfektionsmittel mitzubringen, und die Hände vor und nach der Trainingsaktivität zu desinfizieren

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht. Die Anwesenheitskontrolle wird neu im Clubdesk erfasst. Eine Anleitung dazu ist auf der Homepage www.tvplaffeien.ch hinterlegt

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine Corona-Beauftragte bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Tamara Schwick. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden.

Tel. +41 79 600 34 38 oder tamara.schwick@tvplaffeien.clubdesk.com.

6. Bemerkungen

Das Reglement des Pfarreisaals ist einzuhalten.